

# Schweizerischer Fischerei-Verband SFV

## Reglement über den Aktionsfonds

### Artikel 1 Aktionsfonds

Gestützt auf Artikel 23 der Verbandsstatuten vom 9. Mai 2009 richtet der SFV für die gesonderte Finanzierung von Aktionen, Kampagnen und anderen ausserordentlichen Aufgaben einen Aktionsfonds ein.

### Artikel 2 Äufnung

Der Fonds wird gespiesen aus:

- a) Erträgen aus Verträgen mit Dritten;
- b) Reinerträgen aus Sponsoring, Fundraising und Merchandising;
- c) Überschüssen aus Aktionen;
- d) Spenden, freiwilligen Beiträgen und Vermächtnissen;
- e) Zuwendungen aus Verbandsmitteln;
- f) Zinsen.

### Artikel 3 Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über

- a) Aktionen mit voraussichtlichen Nettokosten bis Fr. 25'000;
- b) Einkauf oder Produktion von Waren für den Wiederverkauf bis Fr. 25'000.

<sup>2</sup> Ausgabenbeschlüsse, welche über den Limiten gemäss Absatz 1 liegen, sind der Delegiertenversammlung vorzulegen.

### Artikel 4 Rechnungswesen

<sup>1</sup> Die Verwaltung und Rechnungsführung obliegt der Zentralkassierin oder dem Zentralkassier.

<sup>2</sup> Die Bilanz ist nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen, wobei insbesondere die eingegangenen Verpflichtungen und die vorhandenen Warenvorräte auszuweisen sind.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle des SFV prüft auch die Rechnung des Aktionsfonds.

<sup>4</sup> Betriebs- und Vermögensrechnung des Aktionsfonds sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### Artikel 5 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt das Reglement «Fisch 2000» vom 6. Mai 2000 sowie den so genannten «Petri-Heil-Fonds».

Schaffhausen, 9. Mai 2009